



BERUFLICHER VERHALTENSKODEX FÜR VERMÖGENSVERWALTER

Der berufliche Verhaltenskodex für Vermögensverwalter (der „Kodex“) umfasst die ethischen und beruflichen Pflichten von Firmen („Vermögensverwaltern“), die für ihre Kunden Vermögen verwalten. Mit der Einführung und Umsetzung eines Verhaltenskodex unterstreichen die Vermögensverwalter ihren Einsatz für ethische Verhaltensweisen und den Schutz der Anlegerinteressen.

ALLGEMEINE VERHALTENSPRINZIPIEN

Vermögensverwalter haben die folgenden Pflichten gegenüber ihren Kunden:

1. Sie handeln jederzeit auf professionelle und ethische Weise.
2. Sie handeln zu Gunsten der Kunden.
3. Sie handeln unabhängig und objektiv.
4. Sie handeln sachkundig, kompetent und sorgfältig.
5. Sie kommunizieren mit den Kunden zeitgerecht und präzise.
6. Sie beachten die geltenden Regeln der Kapitalmärkte.

BERUFLICHER VERHALTENSKODEX FÜR VERMÖGENSVERWALTER

A. LOYALITÄT GEGENÜBER KUNDEN

1. Vermögensverwalter müssen Kundeninteressen Vorrang vor ihren eigenen Interessen einräumen.
2. Vermögensverwalter müssen Informationen, die sie von Kunden im Rahmen der Kundenbeziehung erlangen, vertraulich behandeln.
3. Vermögensverwalter müssen Geschäftsbeziehungen oder Geschenke ablehnen, die erwartungsgemäß ihre Unabhängigkeit, Objektivität oder Loyalität gegenüber Kunden beeinträchtigen könnten.

B. INVESTMENTPROZESS UND HANDLUNGSWEISEN

1. Vermögensverwalter müssen bei der Verwaltung des Kundenvermögens mit angemessener Sorgfalt und Umsicht handeln.
2. Vermögensverwalter müssen Handlungen unterlassen, die darauf angelegt sind, Preise zu verzerren oder Handelsvolumina künstlich aufzublähen, um Marktteilnehmer zu täuschen.
3. Vermögensverwalter müssen alle Kunden fair und objektiv behandeln, wenn sie Anlageinformationen zur Verfügung stellen, Anlageempfehlungen abgeben oder Anlageentscheidungen umsetzen.
4. Vermögensverwalter müssen Anlageentscheidungen auf Basis einer fundierten und angemessenen Entscheidungsgrundlage treffen.
5. Wenn Vermögensverwalter ein Portfolio oder einen Fonds gemäß eines konkreten Mandats, einer konkreten Strategie oder eines konkreten Stils verwalten:

- a. ...müssen sie stets im Einklang mit den angegebenen Zielen und Beschränkungen des jeweiligen Portfolios oder Fonds handeln.
 - b. ...müssen sie angemessene Informationen offen legen, damit die Anleger entscheiden können, ob geplante Änderungen des Anlagestils oder der Strategie ihren Bedürfnissen gerecht werden.
6. Wenn Vermögensverwalter separate Konten verwalten und bevor sie Anlageempfehlungen abgeben oder für den Kunden tätig werden:
 - a. ...müssen sie Anlageziele, Risikotoleranz, Zeithorizont, Liquiditätsbedarf, finanzielle Beschränkungen und andere individuelle Umstände des Kunden (einschließlich steuerlicher Aspekte, gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen etc.) sowie alle anderen relevanten Informationen, die die Anlagestrategie beeinflussen, untersuchen und verstehen.
 - b. ...müssen sie die Angemessenheit der Investments unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kunden prüfen.

C. HANDEL

1. Vermögensverwalter dürfen nicht auf Basis wichtiger nicht-öffentlicher Informationen handeln, die den Wert eines börsennotierten Investment beeinflussen könnten, oder anderen Anlass zu einem entsprechenden Handeln geben.
2. Vermögensverwalter müssen Investments, die sie für ihre Kunden tätigen, Vorrang vor ihren eigenen Investments geben.

3. Vermögensverwalter dürfen Provisionen aus Kundengeschäften nur zur Bezahlung von investmentbezogenen Produkten und Dienstleistungen verwenden, die dem Vermögensverwalter einen direkten Nutzen bei seinen Anlageentscheidungen bieten, und nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Firma.
4. Vermögensverwalter müssen den Wert des Kundenportfolios maximieren, indem sie für alle Kundenaufträge die beste Ausführung anstreben.
5. Vermögensverwalter müssen Richtlinien aufstellen, um eine faire und gleiche Zuteilung von Geschäften auf die einzelnen Kundenkonten zu gewährleisten.

D. RISIKOMANAGEMENT, COMPLIANCE UND VERWALTUNG

1. Vermögensverwalter müssen Richtlinien und Verfahren entwickeln und sie bei Bedarf aktualisieren, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten den Bestimmungen dieses Kodex und allen geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Vermögensverwalter müssen einen Compliance-Beauftragten ernennen, der die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren überwacht und Beschwerden über den Vermögensverwalter oder sein Personal nachgeht.
3. Vermögensverwalter müssen die Vollständigkeit und Korrektheit der den Kunden übermittelten Portfolioinformationen gewährleisten und diese Informationen durch einen unabhängigen Dritten bestätigen oder überprüfen lassen.
4. Vermögensverwalter müssen Unterlagen über einen angemessenen Zeitraum hinweg in kurzfristig verfügbarer Form aufbewahren.
5. Vermögensverwalter müssen über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende technische Ressourcen verfügen, um Anlageentscheidungen und Investments gründlich zu untersuchen, zu analysieren, umzusetzen und zu überwachen.
6. Vermögensverwalter müssen einen Notfallplan erstellen, der das Verhalten bei Katastrophen oder wiederkehrenden Finanzmarkturbulenzen regelt.
7. Vermögensverwalter müssen einen unternehmensweiten Risikomanagementprozess einführen, der die Risikoposition des Vermögensverwalters und seiner Investments (einschließlich der Quellen, Arten und Risikoanfälligkeit der Investments) identifiziert, misst und managt.

E. PERFORMANCE UND BEWERTUNG

1. Vermögensverwalter müssen faire, präzise, relevante, aktuelle und vollständige Berichte über die von ihnen erzielte Performance erstellen. Eine fälschliche Darstellung der Performance einzelner Portfolios oder des gesamten verwalteten Vermögens der Firma ist nicht zulässig.
2. Vermögensverwalter müssen Kundenbestände mit fairen Marktpreisen bewerten. Sind für Wertpapiere keine Kursnotierungen eines unabhängigen Dritten verfügbar, müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen Methoden zur Ermittlung fairer Marktpreise anwenden.

F. OFFENLEGUNGEN

1. Vermögensverwalter müssen ihren Kunden fortlaufend und zeitgerecht Bericht erstatten.
2. Vermögensverwalter müssen sicherstellen, dass Offenlegungen wahrheitsgetreu, korrekt, vollständig und verständlich sind und so wiedergegeben werden, dass die darin enthaltene Information effektiv vermittelt wird.

3. Vermögensverwalter müssen sicherstellen, dass Offenlegungen oder Kundeninformationen über ihre Firma, ihr Personal, ihre Investments oder ihren Investmentprozess alle wesentlichen Fakten enthalten.
4. Vermögensverwalter müssen Folgendes offen legen:
 - a. Sämtliche Interessenkonflikte, die durch Beziehungen zu Brokern oder anderen Gesellschaften, durch andere Kundenkonten, Gebührenstrukturen oder aus anderen Gründen entstehen.
 - b. Aufsichtsbehördliche oder disziplinarische Maßnahmen, die gegen den Verwalter oder sein Personal wegen Fehlverhalten im Beruf ergriffen wurden.
 - c. Details zum Investmentprozess, einschließlich Angaben zu Haltefristen, Strategien, Risikofaktoren sowie den Einsatz von Derivaten und Fremdkapital.
 - d. Verwaltungsgebühren und andere Kosten, die den Anlegern belastet werden, einschließlich Angabe der in den Gebühren enthaltenen Kosten und der Methoden zur Ermittlung der Gebühren und Kosten.
 - e. Betrag von Soft Commissions oder anderer gebündelter Provisionen, die im Gegenzug dafür erhaltenen Güter und/oder Dienstleistungen sowie die Art und Weise, wie diese Güter und/oder Dienstleistungen dem Kunden zugute kommen.
 - f. Performance der Kundenanlagen auf einer regelmäßigen und zeitgerechten Basis.
 - g. Angewandte Bewertungsmethoden für Anlageentscheidungen und zur Bewertung der Kundenbestände.
 - h. Richtlinien zur Ausübung von Aktionärsstimmrechten.
 - i. Richtlinien zur Zuteilung von Wertpapieraufträgen.
 - j. Ergebnisse der Revision oder Überprüfung des Fonds oder Kontos.
 - k. Wichtige personelle oder organisatorische Veränderungen beim Vermögensverwalter.
 - l. Risikomanagementprozesse.

COMPLIANCE-BENACHRICHTIGUNG

Vermögensverwalter müssen das CFA Institute unter Verwendung des Compliance-Formblatts, das mit dem beruflichen Verhaltenskodex für Vermögensverwalter unter www.cfainstitute.org/assetcode bereitgestellt wird, über ihren Compliance-Status benachrichtigen. Dieses Formblatt dient ausschließlich zum Zweck der Benachrichtigung und Datenerfassung. Das CFA Institute gibt mit diesem Formblatt nicht zum Ausdruck, dass es an der Durchsetzung oder Qualitätsprüfung der Compliance von Organisationen beteiligt ist. Das CFA Institute überprüft weder die Compliance-Erklärung des Vermögensverwalters noch die tatsächliche Einhaltung des Kodex.

Weitere Informationen zum Thema Compliance finden Sie im Internet unter www.cfainstitute.org/assetcode.

DIE VORLIEGENDE DEUTSCHE FASSUNG IST EINE ÜBERSETZUNG UND DIENT ZUR ERLEICHTERUNG FÜR DEN LESER. IM FALL VON UNSTIMMIGKEITEN ZWISCHEN DER ÜBERSETZUNG UND DEM ENGLISCHEN ORIGINALTEXT GILT DAS ENGLISCHE ORIGINAL.